

Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung der Gemeinde Speichersdorf

Vom 28. April 2025

Die Gemeinde Speichersdorf erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Speichersdorf erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Friedhöfe bzw. ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren für:

1. den Friedhof Speichersdorf sowie ein dazugehöriges Leichenhaus
2. den Friedhof Ramlesreuth sowie ein dazugehöriges Leichenhaus
3. das Leichenhaus in Wirbenz

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Antrag auf Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde Speichersdorf gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Grabgebühren und Fälligkeit

(1) Als Grabgebühren werden erhoben:

a) für ein Einzelgrab/Kindergrab	242,00 €/Ruhefrist
b) für ein Doppelgrab	491,00 €/Ruhefrist
c) für ein Dreifachgrab	616,00 €/Ruhefrist
d) für ein Urnengrab	380,00 €/Ruhefrist
e) für ein halbanonymes Urnengrab	207,00 €/Ruhefrist
f) für ein anonymes Urnengrab	151,00 €/Ruhefrist
g) für eine Grabkammer	507,00 €/Ruhefrist
h) für eine Zweifachgruft	437,00 €/Ruhefrist
i) für eine Dreifachgruft	838,00 €/Ruhefrist
j) für eine Urnengruft	205,00 €/Ruhefrist

(2) Für die Verlängerung des Benutzungsrechts wird die Gebühr nach dem Verhältnis berechnet um das das Benutzungsrecht verlängert wird.

(3) Die Grabgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach der Ausstellung des Gebührenbescheides fällig.

(5) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

§ 4 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Verbringung und Aufbewahrung im Leichenhaus (Aussegnungshalle) beträgt je Benutzungsfall gleich ob Sarg oder Urne 76,00 € je Fall.

§ 5 Sonstige Gebühren und Kosten

Die Gebühr für die Benutzung der Kühlvitrine beträgt 60,00 € je Benutzungsfall. Die Kosten für die gravierten Grabplatten bei den halbanonymen Grabstätten werden nach tatsächlichem Aufwand (Rechnungsbetrag Steinmetz) abgerechnet und sind insofern ein durchlaufender Posten für die Gemeinde.

§ 6 Übergangsvorschriften

Bereits erworbene Nutzungsrechte bleiben bis zum vereinbarten Ablauftermin unverändert bestehen. Erneuerungen bzw. Verlängerungen sind nach dieser Satzung zu behandeln.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 27. November 2017 außer Kraft.

Speichersdorf, den 28. April 2025
GEMEINDE SPEICHERSDORF

Christian Porsch
Erster Bürgermeister

